

## **SATZUNG des Vereins "KunstRaum Kirchheim"**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „KunstRaum Kirchheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „KunstRaum Kirchheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85551 Kirchheim bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur, die Begegnung und Auseinandersetzung mit dieser und die Förderung sozialer Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:
  - a) Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen, Atelierbesuchen, Künstlergesprächen, Vorträgen und Veranstaltungen ähnlicher Art;
  - b) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen;
  - c) Förderung vor allem bildender Künstler durch Vernetzung, Präsentation, Weiterbildung, und Publikationen;
  - d) Die Herausgabe von Publikationen, Kunstblättern und Editionen (auch in elektronischer Form) sowie Audio und Videoproduktionen.
  - e) Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.
  - f) Die Durchführung von Veranstaltungen zur Kommunikation, zum gegenseitigen Lernen und Erleben sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Künstlern und Mentoren.
  - g) Die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen besonderer Kunstprojekte für Personen und/oder Personengruppen, die besonderer sozialer Unterstützung bedürfen, und Organisationen, in deren Aufgabenbereich solche Personengruppen liegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der vom Verein dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, der Beschlüsse des Vorstandes und der steuerrechtlich zulässigen Grenzen. Hierfür kann ein angemessener Aufwendungsersatz auch pauschal gewährt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kirchheim zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, Fördermitglieder können alle natürlichen geschäftsfähigen sowie juristische Personen werden. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

(3) Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats beim Vorstand zu beantragen ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren und Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Von Ehrenmitgliedern werden keinerlei Beiträge erhoben.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszwecks im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs aktiv mitzuwirken.

(1) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht,

- a) bei Veranstaltungen und Aufführungen des Vereins nach den eigenen Möglichkeiten mitzuwirken;
- b) bei evtl. Verhinderung eine rechtzeitige Entschuldigung mit Angabe von Gründen abzugeben;
- c) die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände, Utensilien und sonstigen Materialien schonend zu behandeln. Jede Beschädigung, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist, muss auf Kosten des Mitglieds behoben werden;
- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in Verwahrung gegebenen Gegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben;
- e) den Verein in jeder Weise zu unterstützen und sich für die Erhaltung und Aufwärtsentwicklung des KunstRaum Kirchheim einzusetzen.

(2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, in der vorletzten Woche vor der Mitgliederversammlung in die Kassen- und Buchführung Einsicht zu nehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem/der SchatzmeisterIn. Alle

drei Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt jedoch: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden allein vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen. Der/die SchatzmeisterIn darf von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung unter Angabe ihrer Funktion berufen werden. Der erweiterte Vorstand kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat dabei ein Beratungsrecht. Der erweiterte Vorstand übernimmt keine Vorstandsaufgaben und hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Führung der regelmäßigen Geschäfte des Vereins, (alternativ: Administrative, betriebswirtschaftliche und logistische Organisation eines ordentlichen Geschäftsgangs sowie zweckförderlicher Aufgaben und Betätigungen)
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- g) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Anlässen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Bündnisse und Kooperationen zur (besseren) Erfüllung des Vereinszwecks,
- k) Prüfung des Erfolgs laufender und abgeschlossener Maßnahmen auf Satzungskonformität und betriebswirtschaftliche Effizienz sowie Einschreiten und Gegensteuerung bei Zielabweichungen,
- l) Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ehren-, haupt- oder nebenamtliches Personal bestellen.

### **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (gemäß §9, Satz 1 und 2) vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

### **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen, und Umlagen,

- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den "Kirchheimer Mitteilungen" einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, Telefax oder E-Mail) gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Verspätet eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt oder drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern.

(3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der hervorgehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Wenn der/die SchriftführerIn verhindert ist, kann der Versammlungsleiter zu Beginn der

Mitgliederversammlung einen Schriftführer bestimmen, der ein Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom/von der ProtokollantIn. und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 17 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 5).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzender gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Kirchheim b.München zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 6, Absatz 7).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden nur für vereinseigene Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlage ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 20 Haftungsbeschränkung**

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

(2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Tätigkeitsfeldes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt



sind.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

### **§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

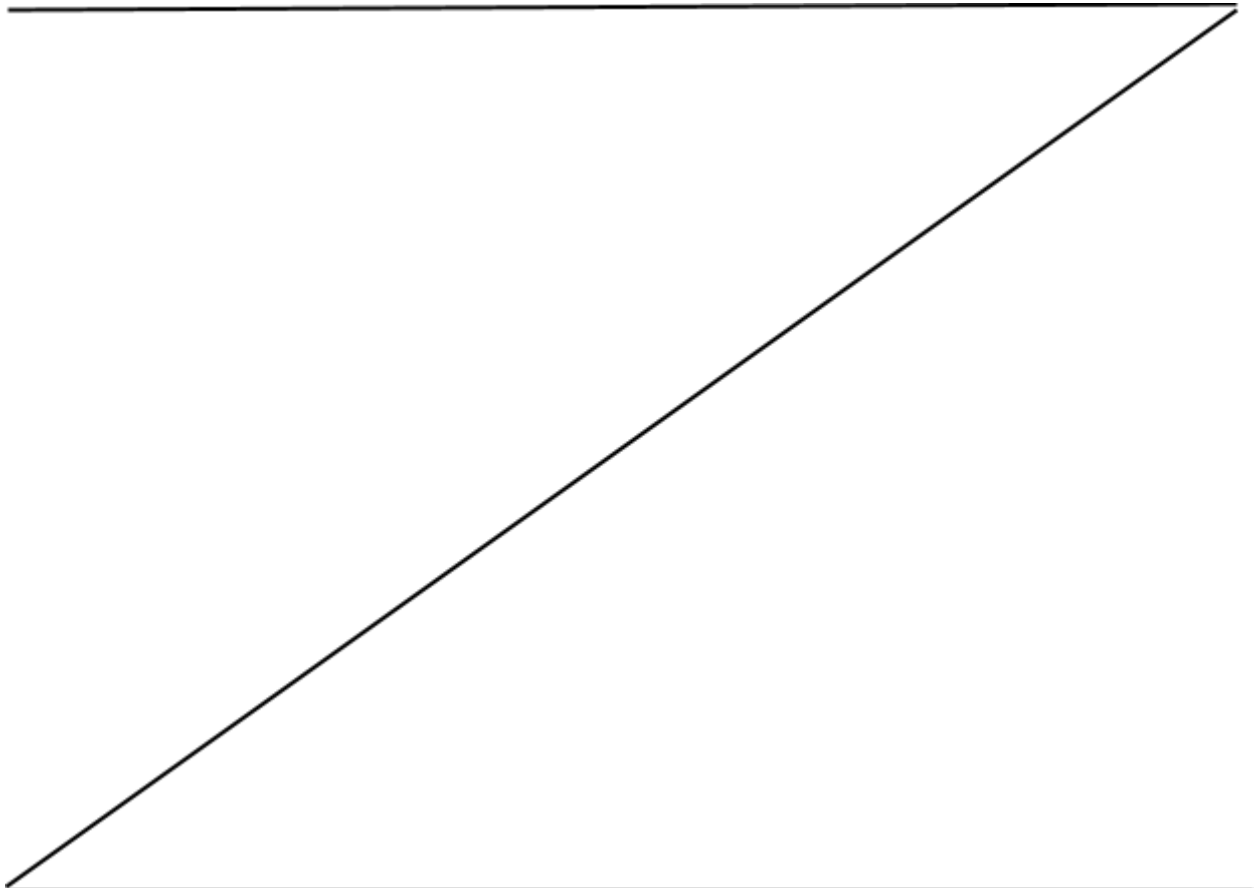
Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Angelegenheiten des Vereins ist München, Deutschland.

### **§ 22 Ergänzende Regelung**

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

### **§ 23 Beschlussfassung über die Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.21 beschlossen und nachträglich mit Vorstandsbeschluss am 15.08.2021 nach amtlicher Vorgabe in § 15 (1) und § 14 geändert.



**Unterschriftenseite**

Vorstand:

.....

Roman Hummitzsch

.....

Jochen Zimpelmann

.....

Alexander Ziegler

Gründungsmitglieder:

.....

Andrea Hummitzsch

.....

Diana Thauerer Zimpelmann

.....

Sibylle Wartlick

.....

Katharina Ruf

.....

Anja Birnkraut

.....

Mirja Hauber

.....

Yngra Wieland

.....

Natalja Herdt

.....

Claus Dieter Haußmann